

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich

1. Zweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweils geltenden Fassung der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Förderung ist es, die nichtkommerzielle Film- und Medienkultur im audio-visuellen Bereich des Freistaats Thüringen zu pflegen und zu stärken sowie Thüringen als Kindermedienland zu präsentieren und weiter zu entwickeln.

1.3 Zieldefinitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind insbesondere die Stärkung der Filmkultur in Thüringen, die Erhöhung der nationalen und internationalen Wahrnehmbarkeit des Standortes als "Kindermedienland Thüringen", die Unterstützung beispielgebender Projekte im filmkulturellen Bereich sowie die Stärkung des filmkulturellen Nachwuchses durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Zielindikatoren hierfür sind zum Beispiel die Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen, die Thüringen als Land der Filmkultur ausweisen sowie den Standort als „Kindermedienland Thüringen“ präsentieren, Verbesserungen hinsichtlich der Quantität und Qualität der geförderten filmkulturellen Projekte oder auch die erfolgreiche Realisierung von Vorhaben des Filmnachwuchses im Ergebnis unterstützter Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die kulturelle Filmförderung und Medienförderung im audio-visuellen Bereich erstreckt sich auf folgende nichtkommerzielle Vorhaben mit grundsätzlich deutlichem Bezug zum Freistaat Thüringen:

2.1 beispielgebende Projekte auf dem Gebiet der Film- und Medienkultur im audio-visuellen Bereich, insbesondere auch deren Realisierung

2.2 Projekte der Talentförderung und insbesondere Projekte des filmkünstlerischen Nachwuchses auf den Gebieten der Film- bzw. audio-visuellen Medienkultur

2.3 Veranstaltungen, die in besonderer Weise Thüringen als Standort der Film- und Medienkultur im audio-visuellen Bereich sowie als Kindermedienland präsentieren

2.4 Verleih, Vertrieb, Filmabspiel und Filmpräsentationen im Bereich des nichtkommerziellen kulturellen Films in Thüringen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der unter 3.2 Genannten sein.

3.2 Private Rundfunkveranstalter und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können nicht Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung der Förderung ist, dass der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz in Thüringen hat. Davon kann abgewichen werden, wenn das Vorhaben einen besonderen Bezug zum Medienland Thüringen aufweist. Mit dem Vorhaben soll dem Interesse des Landes Thüringen entsprochen und eine möglichst hohe Ausstrahlkraft für die kulturelle Fortentwicklung des Films und der audio-visuellen Medien im Freistaat erreicht werden.

4.2 Voraussetzung ist ferner der Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.3 Der Eigenanteil des Antragstellers bei Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie beträgt mindestens 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenleistungen erbracht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen.

4.4 Für Vorhaben mit ausländischer Beteiligung sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Antragsteller entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Filme, die anstelle eines ausländischen Kooperationspartners unter Beteiligung von Fernsehveranstaltern hergestellt werden sollen.

4.5 Länderübergreifende Projekte sind förderfähig.

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Bagatellförderungen sind nicht möglich.

5.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. In der Regel können bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuwendung gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Rahmen der im Ergebnis der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie entstandenen Projekte ist auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass das Produkt mit Unterstützung des die Zuwendung gewährenden Ressorts der Thüringer Landesregierung hergestellt wurde.

6.2 Ergeben sich in den drei Folgejahren nach Projektabschluss bei der Auswertung der im Rahmen dieser Richtlinie im nichtkommerziellen Bereich geförderten Film- bzw. audio-visuellen Me-

dienproduktion wirtschaftliche Erfolge, so ist dieser Umstand dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall kann die Zuwendung vollständig oder teilweise zurückgefordert werden.

7 Verfahren

7.1 Antrag

7.1.1 Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung der Antragsformulare des Fördermittelgebers für die entsprechenden Projekte im zuständigen Ressort der Thüringer Landesregierung einzureichen. Die Anträge nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie müssen bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge nach Nr. 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie müssen bis zum 30. Oktober des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden.

7.1.2 Juristische Personen haben entsprechend ihrer Rechtsform dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag,
- aktueller Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister.

7.1.3 Bei Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Soll mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für Medienförderung zuständige Ressort der Thüringer Landesregierung. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.2.2 Zur fachlichen Bewertung der Anträge der Projekte nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie kann das für Medienförderung zuständige Ressort der Thüringer Landesregierung einen Fachbeirat berufen. Über die Anträge nach Nr. 2.3 und 2.4 entscheidet das zuständige Ressort für Medienförderung entsprechend der Zieldefinitionen nach Nr. 1.3 dieser Richtlinie.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) oder Nr. 7 der Anlage 4 (ANBest-P-Kosten) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

7.3.2 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Prüfungsrechte

7.4.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

7.4.2 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung vom 12. September 2006 (ThürStAnz. Nr. 46/2006 S.1815-1820) außer Kraft.

Erfurt, den 3. Februar 2009

Gerold Wucherpennig
Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien